

Ausbildungsvertrag¹

Persönliche Daten des/der Studierenden ²			
Vorname, Nachname, akademischer Grad			
Geburtsdatum			
Zustelladresse (Straße/Gasse, PLZ, Ort)			
Staatsangehörigkeit			
Telefon, E-Mail			

Studium und Studienbeitrag ³			
Start des Studiums:		☐ Wintersemester 2026/27	☐ Sommersemester 2027
Ordentliches Studium			
☐	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitend)	Abschluss:	Bachelor of Arts (BA)
		Dauer / ECTS:	6 Semester / 180 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.700 / Semester; EUR 22.200 gesamt
☐	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Anrechnung des Diploms Sozialpädagog*in (berufsbegleitend)	Abschluss:	Bachelor of Arts (BA)
		Dauer / ECTS:	4 Semester / 180 ECTS ⁴
		Studienbeitrag:	EUR 4.100 / Semester; EUR 16.400 gesamt
☐	Bachelorstudiengang Inklusive Pädagogik (berufsbegleitend)	Abschluss:	Bachelor of Arts (BA)
		Dauer / ECTS:	6 Semester / 180 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.300 / Semester; EUR 19.800 gesamt
☐	Masterstudiengang Inklusion und Transformation in Organisationen (berufsbegleitend)	Abschluss:	Master of Arts (MA)
		Dauer / ECTS:	4 Semester / 120 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.300 / Semester; EUR 13.200 gesamt
☐	Universitätslehrgang Inklusion und Transformation in Organisationen (berufsbegleitend)	Abschluss:	Zertifikat
		Dauer / ECTS:	4 Semester / 60 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 2.200 / Semester; EUR 8.800 gesamt
☐	Barrierefreiheit und Inklusion (berufsbegleitend)	Abschluss:	Certificate of Advanced Studies (CAS)
		Dauer / ECTS:	2 Semester / 20 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.500 gesamt
☐	Co-Creation und Inclusive Technologies (berufsbegleitend)	Abschluss:	Certificate of Advanced Studies (CAS)
		Dauer / ECTS:	2 Semester / 20 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.500 gesamt
☐	Inclusive Leadership und Change (berufsbegleitend)	Abschluss:	Certificate of Advanced Studies (CAS)
		Dauer / ECTS:	2 Semester / 20 ECTS
		Studienbeitrag:	EUR 3.500 gesamt
ÖH-Beitrag ⁵			
Zusätzlich ist seitens der <i>Privatuniversität</i> mit dem Studienbeitrag je Semester der ÖH-Beitrag (samt Versicherungsprämie) einzuheben, welcher der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010 unterliegt. Die Höhe des ÖH-Beitrages ist unter https://www.oeh.ac.at/ einsehbar.			

¹ Fassung vom 08.03.2024

² Vgl. Pkt. 1 des Ausbildungsvertrages.

³ Vgl. Pkt. 3 und 5 des Ausbildungsvertrages.

⁴ 180 ECTS inklusive der Anrechnung des absolvierten Diploms zum* zur Sozialpädagog*in

⁵ Studierendenbeitrag gemäß § 38 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, vgl. Pkt. 6.2.

Zahlungsart⁶

- ☐ Monatsraten (1. Rate bei Studienbeginn, jede weitere Rate zu Monatsbeginn; **nur mit** Einzugsermächtigung möglich)

Ermächtigung zum Einzug der Forderungen durch SEPA-Lastschriften: Der/Die Studierende ermächtigt die Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH widerruflich, Zahlungen von seinem/ihrer Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er/sie sein/ihr Kreditinstitut an, die von der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH auf sein/ihr Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Er/Sie kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem/ihrer Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Bank

Kontoinhaber/in (in Blockschrift)

Unterschrift Kontoinhaber/in

- ☐ Semesterraten (1. Rate bei Studienbeginn, jede weitere Rate zu Beginn des jeweiligen Semesters)
☐ Einmalzahlung (Gesamtbetrag zu Studienbeginn)

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen beginnen mit Vertragsabschluss.

Inhalt

1.	Vertragsparteien	3
2.	Vertragsbestandteile, Änderungen	3
3.	Vertragsgegenstand, Studium	3
4.	Studienort	3
5.	Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag	3
6.	ÖH-Mitgliedschaft und ÖH-Beitrag	4
6.1.	ÖH-Mitgliedschaft	4
6.2.	ÖH-Beitrag	4
7.	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
8.	Vertragsabschluss und Zulassung	5
9.	Rücktritt (Widerruf)	5
10.	Beurlaubung	6
11.	Beendigung des Vertragsverhältnisses	6
11.1.	Einvernehmliche Auflösung	6
11.2.	Ordentliche Kündigung	6
11.3.	Außerordentliche Auflösung	6
11.4.	Sonstige Beendigungsgründe	7
12.	Praktika, Impfnachweis	7
13.	Verleihung des akademischen Grades/der akademischen Bezeichnung	7
14.	Immaterialgüterrecht/Geistiges Eigentum	7
15.	Studierendenausweis, Studierendenaaccount und Informationsaustausch	8
16.	Technische Anforderungen (E-Learning)	8
17.	Datenschutz, persönliche Daten und Geheimhaltung	8
18.	Schadenersatz	8
19.	Sonstige Bestimmungen	9
20.	Vereinbarung über die Nachreichung von Nachweisen	10
	Unterschriften	10
	Rücktrittsformular	11

⁶ Vgl. Pkt. 4. Der Studienbeitrag (ordentliches Studium) ist umsatzsteuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 11 lit a Umsatzsteuergesetz).

1. Vertragsparteien

- a) Dieser Ausbildungsvertrag wird zwischen der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH, FN 469981z, Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten (im Folgenden „*Privatuniversität*“ genannt) und dem/der Studierenden (im Folgenden „*Studierende/Studierender*“ genannt), beide gemeinsam „*Vertragsparteien*“ genannt, auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen⁷ und behördlicher Entscheidungen (insb. Akkreditierungsbescheide der Agentur für Qualitätssicherung Austria) abgeschlossen.
- b) Festgehalten wird, dass im Hinblick auf dieses Vertragsverhältnis die *Privatuniversität* Unternehmerin, der/die *Studierende* Verbraucher/in im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen ist.

2. Vertragsbestandteile, Änderungen

- a) Die Satzung der *Privatuniversität*, deren Hausordnung, der Studienplan des gewählten Studiums sowie sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website der *Privatuniversität* kundgemachte Richtlinien und Vorschriften sind Bestandteile dieses Vertrages und von den *Vertragsparteien* zu beachten.
- b) Die angeführten Vertragsbestandteile können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des jeweiligen In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Der/Die *Studierende* nimmt zur Kenntnis, dass die *Privatuniversität* Änderungen der genannten Vertragsbestandteile (z. B. des Studienplans), welche nicht akkreditierungsrelevant⁸ sind, vornehmen kann und gibt sein/ihr ausdrückliches Einverständnis dazu. Die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages bleibt von diesen Änderungen unberührt.

3. Vertragsgegenstand, Studium

- a) Die *Privatuniversität* ist verpflichtet, das von der/vom *Studierenden* gewählte, seitens der Agentur für Qualitätssicherung Austria bescheidmäßig akkreditierte Studium vorbehaltlich gemäß Pkt. 2. lit b) zulässiger Änderungen entsprechend dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website der *Privatuniversität* kundgemachten Studienplan durchzuführen, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, die hierfür erforderlichen personellen, räumlichen und technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und jene Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit der/die *Studierende* das Studium in der vorgesehenen Zeit (Regelstudiendauer) abschließen kann.
- b) Der/Die *Studierende* ist verpflichtet, das gewählte Studium gemäß den studienrechtlichen Vorschriften der *Privatuniversität* in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu betreiben, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und diesbezügliche Vorgaben einzuhalten (z. B. Anwesenheit, Teilnahme an Evaluierungen etc.).
- c) Festgehalten wird, dass die *Privatuniversität* keinen konkreten Studienerfolg des/der *Studierenden* schuldet.
- d) Mit Unterzeichnung dieses Ausbildungsvertrages bestätigt der/die *Studierende*, sich umfassend über das gewählte Studium (Lehrinhalte, Organisationsform, Studien-/Lehrgangsbeitrag etc.) informiert zu haben.

4. Studienort

Studienort ist St. Pölten. Einzelne Lehrveranstaltungen können jedoch auch an anderen Orten stattfinden.

5. Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag

- a) Die Höhe des für die Zeit der Regelstudiendauer zu bezahlenden Studienbeitrages bzw. Lehrgangsbeitrages ist auf der ersten Seite dieses Vertrages ausgewiesen.
- b) Der Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag ist umsatzsteuerbefreit.⁹
- c) Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten (z. B. bei Exkursionen) sowie die Kosten für Lernunterlagen (Bücher, Skripten, Kopien u. ä.) sind vom Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag nicht umfasst. Allfällige Bankspesen bei der Überweisung sind vom/von der *Studierenden* zu tragen.
- d) Der/Die *Studierende* ist ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend der von ihm/ihr gewählten Zahlungsart (vgl. S. 1 dieses Vertrages) verpflichtet, den ihm/ihr seitens der *Privatuniversität* vorgeschriebenen Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag binnen 14 Tagen ab Vorschreibung auf folgendes Konto zu überweisen:

KontoinhaberIn	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH
Bank	Sparkasse Niederösterreich Mitte West
BLZ	20256
BIC	SPSPAT21XXX
IBAN	AT57 2025 6000 0099 5282

⁷ Insbesondere Privatuniversitätengesetz (PUG) BGBl. I Nr. 74/2011, Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idF vom 1.7.2015, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011

⁸ § 12 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idF vom 1.7.2015.

⁹ § 6 Abs. 1 Z 11 lit a) Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994 BGBl. Nr. 663/1994 idGF.

- e) Beginnt der/die Studierende das Studium nicht zu Semesterbeginn, sondern während des Semesters („Rumpfsemester“), hat er/sie bei Zahlung in Semesterraten oder bei Einmalzahlung den jeweils vorgesehenen vollen Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag für dieses erste „Rumpfsemester“ vor auszuzahlen. Der Anteil des für dieses erste „Rumpfsemester“ voll eingezahlten Studienbeitrages bzw. Lehrgangsbeitrages, welcher damit für die in diesem ersten „Rumpfsemester“ nicht in Anspruch genommenen Lehrveranstaltungen bereits bezahlt wurde, wird als Gutschrift berücksichtigt und im letzten Semester der Regelstudiendauer, welches wiederum ein „Rumpfsemester“ ist, vom vollen Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag abgezogen.
- f) Die Pflicht zur Bezahlung des auf dem Deckblatt dieses Vertrages ausgewiesenen Studienbeitrages bzw. Lehrgangsbeitrages endet – unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungs- und Vertragsverhältnisses – bei weiterhin aufrehtem Vertragsverhältnis in jenem Zeitpunkt, in dem der für die Regelstudiendauer des Studiums vorgesehene Gesamtbetrag entrichtet wurde.
- g) Verlängert sich das Studium über die Regelstudiendauer plus zwei Toleranzsemester hinaus, ist je Semester
 - i. unabhängig von der Anzahl der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Leistungen ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 500,00 sowie
 - ii. der ÖH-Beitrag (samt Versicherungsprämie)zu bezahlen.
- h) Die vollständige Bezahlung des gesamten für das Studium vorgesehenen Studienbeitrages bzw. Lehrgangsbeitrages ist Voraussetzung für den Abschluss des Studiums und die Verleihung des akademischen Grades.
- i) Die Einhebung des Studienbeitrages bzw. Lehrgangsbeitrages erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:
 - i. Bei Zahlung in Monatsraten wird der Semesterbetrag zu Semesterbeginn in Form eines Zahlungsplans mit sechs Zahlungsterminen während des Semesters vorgeschrieben.
 - ii. Bei Zahlung in Semesterraten wird der Semesterbetrag zu Studienbeginn und später im Studium zu Beginn des jeweiligen Semesters (Winter- oder Sommersemester) vorgeschrieben.
 - iii. Bei Einmalzahlung wird der gesamte Studienbeitrag zu Studienbeginn vorgeschrieben.
- j) Zahlt der/die Studierende den vorgeschriebenen Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag nicht fristgerecht binnen 14 Tagen ab Verschreibung ein,
 - i. ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zur Bezahlung nicht möglich und
 - ii. wird der offene Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag auf Kosten des/der Studierenden nach zweimaliger Mahnung samt Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno gerichtlich eingefordert.
- k) Wird bezüglich des Studienbeitrages/Lehrgangsbeitrages Mahnklage bei Gericht eingebracht, wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und der/die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.
- l) Im Falle einer auf Grundlage der Satzung der *Privatuniversität* erfolgten Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse kann der Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag auf Basis einer SWS-Berechnung anteilig gemindert werden. Wurde der Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag bereits bezahlt, kann der entsprechende Betrag gutgeschrieben und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses rückerstattet werden.
- m) Im Falle einer Auflösung des Ausbildungsverhältnisses
 - i. werden Studienbeiträge bzw. Lehrgangsbeiträge, welche der/die Studierende per Ratenzahlung (Monatsrate, Semesterrate) für bereits absolvierte Semester bzw. Monate bezahlt hat, nicht rückerstattet;
 - ii. werden jene Studienbeiträge bzw. Lehrgangsbeiträge, welche der/die Studierende per Einmalzahlung für bereits absolvierte Semester bezahlt hat, nicht rückerstattet und jene Studienbeiträge bzw. Lehrgangsbeiträge, welche der/die Studierende bereits für noch nicht absolvierte Semester im Vorhinein bezahlt hat, rückerstattet.

6. ÖH-Mitgliedschaft und ÖH-Beitrag

6.1. ÖH-Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Studierende der *Privatuniversität* sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) und als solche aktiv und passiv wahlberechtigt.¹⁰

6.2. ÖH-Beitrag¹¹

- a) Der/Die Studierende ist verpflichtet, jedes Semester zu Semesterbeginn einen Studierendenbeitrag an die ÖH zu entrichten (ÖH-Beitrag).
- b) Gemäß § 38 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 45/2014) beträgt der ÖH-Beitrag pro Semester 20,70 Euro. Der ÖH-Beitrag erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlaubliche Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf halbe oder ganze Euro aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni 2014. Der/Die Vorsitzende der Bundesvertretung der ÖH hat die Höhe des ÖH-Beitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jedes Jahres in geeigneter Form bekanntzugeben.

¹⁰ § 47 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 BGBl. I Nr. 45/2014 idgF.

¹¹ § 38 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 BGBl. I Nr. 45/2014 idgF.

- c) Die Einhebung bzw. die Einzahlung des ÖH-Beitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge für Studierende ist von der *Privatuniversität* in geeigneter Weise durchzuführen, zu überprüfen und an die ÖH weiterzuleiten.
- d) Zahlt der/die *Studierende* den ÖH-Beitrag nicht fristgerecht binnen 14 Tagen ab Vorschreibung ein,
 - i. ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zur Bezahlung nicht möglich,
 - ii. besteht kein Versicherungsschutz (ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung),
 - iii. ist er/sie allenfalls nicht wahlberechtigt und
 - iv. wird der offene Betrag auf Kosten des/der *Studierenden* nach zweimaliger Mahnung gerichtlich eingefordert.
- e) Wird bezüglich des ÖH-Beitrages Mahnklage eingebracht, wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und der/die *Studierende* aus dem Studium ausgeschlossen.
- f) Bereits für absolvierte Semester bezahlte ÖH-Beiträge können im Falle einer Auflösung des Ausbildungsverhältnisses nicht rückerstattet werden.

7. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der/Die *Studierende* ist als Mitglied der ÖH unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherungsprämie (in Höhe von EUR 0,70)¹² wird mit dem ÖH-Beitrag vorgeschrieben und eingehoben.

8. Vertragsabschluss und Zulassung

- a) Der/Die *Studierende* hat den Ausbildungsvertrag unterschrieben, eingescannt per E-Mail an die *Privatuniversität* (studienservice@suttneruni.at) zu übermitteln. Dieses Angebot zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bezüglich des vom/von der *Studierenden* gewählten Studiums entfaltet im Zeitpunkt des Zuganges bei der *Privatuniversität* seine Bindungswirkung.
- b) Wenn der/die *Studierende* die im Folgenden angeführten Urkunden noch nicht im Rahmen der Registrierung für ein allfälliges Aufnahmeverfahren in Kopie (Scan) übermittelt hat oder wenn kein Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, hat er/sie mit dem unterfertigten Ausbildungsvertrag jeweils in Kopie als Scan per E-Mail (sozialarbeit@suttneruni.at)
 - i. seinen/ihren Pass,
 - ii. die Urkunde über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder einen Nachweis, der glaubhaft macht, dass die Zulassungsvoraussetzung rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegen wird (insbesondere Bestätigungen über Besuch einer Bildungseinrichtung u. ä.) sowie
 - iii. eine Kopie eines Nachweises der Deutschkenntnisse, sofern diese nicht durch die Urkunde gemäß ii) nachgewiesen werden,an die *Privatuniversität* zu übermitteln. Von fremdsprachigen Urkunden hat der/die *Studierende* Kopien (Scans) autorisierter Übersetzungen beizufügen. Die Kopien (Scans) von durch ausländische Behörden errichteten Urkunden samt deren Übersetzungen müssen allenfalls erforderliche diplomatische Beglaubigungen (Apostille) aufweisen.
- c) Bei der Durchführung eines allfälligen Aufnahmeverfahrens wird dem/der *Studierenden* ein Termin zugewiesen. Bei diesem Aufnahmeverfahren hat der/die *Studierende* folgende Urkunden als Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen im Original samt gegebenenfalls erforderlichen Übersetzungen und diplomatischen Beglaubigungen vorzulegen:
 - i. den Pass (als Identitätsnachweis),
 - ii. die Urkunde über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studium) (Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium oder Universitätslehrgang),
 - iii. den Nachweis über die für das gewählte Studium ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sowie
 - iv. Nachweise über allenfalls erforderliche berufsrechtliche Voraussetzungen.
- d) Vereinbarungen über die Nachreichung von Nachweisen (z. B. über berufsrechtliche Voraussetzungen) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Zulassung sind zulässig (Siehe Pkt. 20).
- e) Dem/Der *Studierenden* kann seitens der *Privatuniversität*
 - i. nach erfolgreicher Absolvierung eines allfällig durchgeführten Aufnahmeverfahrens und
 - ii. nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen anhand der entsprechenden, vollständig vorgelegten Urkunden im Original (siehe lit c) sowie
 - iii. nach Feststellung der für die Durchführung des Studiums erforderlichen Mindest-Teilnehmer/innenzahlein Studienplatz zugeteilt werden und er/sie kann zum Studium zugelassen werden. Im Falle der Zulassung wird der Ausbildungsvertrag seitens der *Privatuniversität* gegengezeichnet, andernfalls wird der/die *Studierende* entsprechend informiert.
- f) Im Zeitpunkt des Zugangs des seitens der *Privatuniversität* gegengezeichneten Ausbildungsvertrages beim/bei der *Studierenden* kommt der Ausbildungsvertrag unbefristet zustande (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss) und der/die *Studierende* gilt als zum Studium zugelassen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels.

9. Rücktritt (Widerruf)

- a) Der/Die *Studierende* hat das Recht, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Vertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der/die *Studierende* die *Privatuniversität* mittels einer eindeutigen Erklärung (zB mittels eines per Post versandten Briefes oder per E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der/die *Studierende* kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Verwendung dieses Formulars ist jedoch nicht zwingend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass

¹² Stand: Mai 2020.

der/die *Studierende* die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Wenn der/die *Studierende* den Vertrag widerruft, erstattet die *Privatuniversität* ihm/ihr alle bereits erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Eingang der Widerrufserklärung. Für die Rückzahlung verwendet die *Privatuniversität* dasselbe Zahlungsmittel, das der/die *Studierende* bei der Zahlung verwendet hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für die Rückzahlung wird der/die *Studierende* keine Kosten verrechnet.

- b) Nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 11 Abs. 1 FAGG) hat der/die *Studierende* das Recht bis einschließlich 28 Tagen nach Vertragsschluss durch Zahlung eines Reugeldes (§ 909 ABGB) in Höhe von 50 % des für ein Semester zu entrichtenden Studienbeitrages oder Lehrgangsbeitrages vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht gegen Reugeld mehr und kann das Vertragsverhältnis ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Beendigung des Vertragsverhältnisses beendet werden.

10. Beurlaubung

- a) Eine Beurlaubung gemäß den in der Studien- und Prüfungsordnung der *Privatuniversität* genannten Bestimmungen ist möglich. Das Vertragsverhältnis bleibt in diesem Fall aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist für die Dauer der Beurlaubung unzulässig.
- b) Im Antrag auf Beurlaubung
- ist der Grund für die Beurlaubung glaubhaft zu machen und
 - sind Beginn und voraussichtliche Dauer der Beurlaubung anzuführen.
- c) Ein Antrag auf Beurlaubung kann
- spätestens einen Monat vor Beginn eines Semesters oder
 - bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes während eines Semesters eingebracht werden.
- d) Wurde ein Antrag auf Beurlaubung genehmigt, wird für jedes begonnene Beurlaubungssemester (sowohl bei Ratenzahlung als auch bei Zahlung des gesamten Betrages im Vorhinein) ein Pauschalbetrag in Höhe von € 200,- eingehoben.
- e) Der ÖH-Beitrag (samt Versicherungsprämie) wird während einer Beurlaubung eingehoben.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Das Vertragsverhältnis kann durch
- einvernehmliche Auflösung,
 - ordentliche Kündigung,
 - außerordentliche Auflösung und
 - sonstige Beendigungsgründe aufgelöst werden.
- b) Der/Die *Studierende* ist bei Beendigung des Studiums verpflichtet, sämtliche Gegenstände (Sachen iSd § 285 ABGB¹³, z. B. Bücher etc.) der *Privatuniversität* an diese zu retournieren.

11.1. Einvernehmliche Auflösung

Die *Vertragsparteien* können das Vertragsverhältnis im Einvernehmen jederzeit auflösen.

11.2. Ordentliche Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat während als auch nach der Regelstudiendauer zum Ende eines Sommer- oder Wintersemesters vom/von der *Studierenden* ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- b) Bis zum Kündigungstermin (Ende des jeweiligen Kündigungssemesters) ist der vorgeschriebene Studienbeitrag bzw. Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

11.3. Außerordentliche Auflösung

- a) Das Vertragsverhältnis kann von beiden *Vertragsparteien* bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher das Aufrechterhalten dieser Vereinbarung unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.
- b) Die *Privatuniversität* kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist auflösen und bereits bezahlte Studienbeiträge bzw. Lehrgangsbeiträge einbehalten, insbesondere wenn der/die *Studierende*
- unentschuldigt und unbegründet dem Studium fernbleibt und trotz wiederholter, nachweislicher Kontaktaufnahme (einmal davon per eingeschriebenem Brief) seitens der *Privatuniversität* nicht reagiert,
 - das Doppelte der vorgesehenen Studiendauer überschreitet,

¹³ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr. 946/1811.

- iii. durch sein Verhalten¹⁴ seinen/ihren Studienfortgang oder den anderer Studierender beeinträchtigt,
 - iv. nachweislich gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat (z. B. Plagiat),
 - v. den Studienbeitrag/Lehrgangsbeitrag oder den ÖH-Beitrag (samt Versicherungsprämie) nach zweimaliger Mahnung und gerichtlicher Einforderung nicht entrichtet,
 - vi. zahlungsunfähig ist,
 - vii. allenfalls fehlende Nachweise über erforderliche Zulassungsvoraussetzungen (z. B. positiv absolvierte Studienzulassungsprüfung) oder berufsrechtliche Voraussetzungen nach der vereinbarten Nachfrist nicht erbracht hat,
 - viii. den Studierendenausweis oder das Passwort des Studierendenaccounts unbefugt vorsätzlich an Dritte weitergegeben hat,
 - ix. gravierend oder wiederholt gegen die Satzung, die Hausordnung, die Bibliotheksordnung oder sonstige Ordnungsvorschriften verstoßen hat oder
 - x. von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde.
- c) Die Privatuniversität kann das Vertragsverhältnis weiters mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist auflösen, wenn die erforderliche Mindest-Teilnehmer/innenzahl für die Durchführung bzw. Fortführung des Studiums zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters nicht bzw. nicht mehr erreicht wird. Der Vertrag gilt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Bekanntgabe, dass die erforderliche Mindest-Teilnehmer/innenzahl nicht erreicht wurde, beim/bei der *Studierenden* als aufgelöst. Der/Die *Studierende* erhält in diesem Fall sämtliche bereits geleistete Zahlungen rückerstattet. Darüber hinaus erwachsen dem/der *Studierenden* aus einer Vertragsauflösung mangels erforderlicher Mindest-Teilnehmer/innenzahl keinerlei Ansprüche gegen die *Privatuniversität* (insbesondere kein Ersatz von im Hinblick auf das Studium getätigten Aufwendungen, entgangener Gewinn etc.).
- d) Der/Die *Studierende* kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist auflösen und die Rückerstattung bereits bezahlter Studienbeiträge verlangen, insbesondere
- i. wenn die *Privatuniversität* das Studium oder Teile davon nach zweimaligem schriftlichem Hinweis des/der *Studierenden* nachweislich nicht diesem Vertrag entsprechend durchführt oder
 - ii. wenn die *Privatuniversität* die erforderlichen gesetzlichen Akkreditierungen¹⁵ nicht vorweisen kann.

11.4. Sonstige Beendigungsgründe

- Dieser Vertrag endet ohne dass es eines Kündigungs- oder Auflösungsanspruches bedarf insbesondere
- i. bei erfolgreichem Abschluss des Studiums (Benotung der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung liegt vor) mit dem Tag der Verleihung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung,
 - ii. bei negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung,
 - iii. bei einem Unfall oder einer Krankheit des/der *Studierenden*, welche/r die Fortsetzung des Studiums (ärztlich attestiert) dauerhaft unmöglich macht (Pflegefall, Invalidität)
 - iv. bei Tod des/der *Studierenden* oder
 - v. bei Liquidation des Rechtsträgers der *Privatuniversität*.

12. Praktika, Impfnachweis

- a) Der/Die *Studierende* ist verpflichtet, sich in Abstimmung mit der *Privatuniversität*, um für die Absolvierung des Studiums erforderliche Praktikumsplätze bei geeigneten Praktikumsstellen zu bewerben.
- b) Verlangt eine Praktikumsstelle einen Immunitätsnachweis (Impfstatus), obliegt es der Verantwortung des/der *Studierenden*, diesen rechtzeitig einzuholen und vorzulegen.

13. Verleihung des akademischen Grades/der akademischen Bezeichnung

Nach Absolvierung und Benotung sämtlicher im Studienplan vorgesehener Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird dem/der *Studierenden* der entsprechende akademische Grad bzw. eine akademische Bezeichnung verliehen.

14. Immaterialgüterrecht/Geistiges Eigentum

- a) Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten und präsentierten Lehrveranstaltungsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der jeweiligen Urheberin/des jeweiligen Urhebers und stehen ausschließlich jenen Personen zur Verfügung, welche an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- b) Sofern sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Lehrveranstaltungsunterlagen etwas anderes ergibt, ist ein über die freie Werknutzung des eigenen oder privaten Gebrauchs (z. B. Anfertigung von Kopien zum eigenen Gebrauch, Zitate einzelner Stellen) hinausgehender Gebrauch ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers/der Urheberin nicht gestattet.
- c) Sämtliche im Rahmen des Studiums vom/von der *Studierenden* geschaffenen Werke bleiben in dessen/deren Eigentum. Die *Privatuniversität* ist bei jeder Veröffentlichung/Verwertung zu nennen und darüber zu informieren.
- d) Der/Die *Studierende* räumt der *Privatuniversität* unentgeltlich eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Urheberrechtsgesetz an allen von ihm/ihr im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken (einschließlich Bachelor-, Diplom-, Masterarbeiten; Dissertationen) für sämtliche dem Urheber/der Urheberin vorbehaltene

¹⁴ z. B. durch insbesondere Stalking, Mobbing, sexuelle Belästigung, Beleidigung, Diskriminierung.

¹⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG) BGBl. I Nr. 74/2011, Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idF vom 1.7.2015, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011 in der jeweils geltenden Fassung.

Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung im Internet sowie der Möglichkeit der Einräumung von Werknutzungsbewilligungen an Dritte ein. Die *Privatuniversität* ist etwa berechtigt, Fotos, Videos und Texte, welche im Rahmen des Studiums vom/von der *Studierenden* als Urheber/in geschaffen wurden, zu Marketingzwecken (z. B. auf der Website der *Privatuniversität*, in Printprodukten) zu verwenden.

- e) Der/Die *Studierende* willigt ein, während des Unterrichts an der *Privatuniversität* nach entsprechenden Hinweisen im Vorhinein fotografiert oder audiovisuell aufgenommen zu werden. Der/Die *Studierende* räumt der *Privatuniversität* unentgeltlich das zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, Fotos, Videos und Tonaufnahmen, auf welchen er/sie zu sehen oder zu hören ist, für didaktische Zwecke (z. B. Analysen, Besprechungen etc.) und Werbezwecke (z. B. auf der Website der *Privatuniversität*, in Printprodukten) zu verwenden. Für sonstige Zwecke ist eine gesonderte Rechteeinräumung (per E-Mail) erforderlich.
- f) Der/Die *Studierende* hat gemäß der Satzung der *Privatuniversität* vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der *Privatuniversität* zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. Anlässlich der Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit kann der Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe beantragt werden.

15. Studierendenausweis, Studierendenaccount und Informationsaustausch

- a) Zu Beginn des Studiums
 - i. erhält der/die *Studierende* einen Studierendenausweis, der eine Kopier- und Druckfunktion umfasst;
 - ii. wird ein elektronischer Studierendenaccount (samt eigener E-Mail-Adresse) eingerichtet, mit welchem auch der Zugang zu elektronischen Studierenden – Plattformen (z. B. Lernplattform) möglich ist.
- b) Bei Beendigung des Studiums
 - i. ist der Studierendenausweis unaufgefordert binnen 14 Tagen zurückzugeben,
 - ii. der Studierendenaccount wird inaktiv gesetzt.
- c) Die vorsätzliche, unbefugte Weitergabe des Studierendenausweises oder Passwortes des Studierendenaccounts ist untersagt und stellt einen wichtigen Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses dar.
- d) Mit dem Zeitpunkt der Einrichtung des Studierendenaccounts ist dieser für die Kommunikation zwischen *Studierendem/Studierender* und *Privatuniversität* während des Vertragsverhältnisses maßgeblich und rechtsverbindlich (z. B. für Terminvereinbarungen, Informationen zum Studium etc.). Der/Die *Studierende* ist verpflichtet, Informationen im Studierendenaccount regelmäßig abzurufen sowie Nachrichten zu lesen.

16. Technische Anforderungen (E-Learning)

- a) Der/Die *Studierende* verfügt über ein geeignetes Endgerät (Personal Computer, Laptop, Pad etc.) und eine Internetverbindung, welche er/sie für das Studium nutzen kann.
- b) Die *Privatuniversität* stellt die für das Studium erforderliche technische Infrastruktur (PC-Räume, IT-Support, E-Learning-Plattformen u. a.) zur Verfügung.

17. Datenschutz, persönliche Daten und Geheimhaltung

- a) Die *Privatuniversität* ist gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur automatisierten Verarbeitung der vom/von der *Studierenden* erhobenen Daten berechtigt, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher die *Privatuniversität* unterliegt (Melde- und Berichtspflichten der *Privatuniversität*¹⁶).
- b) Der/Die *Studierende* nimmt zur Kenntnis, dass von ihm/ihr seitens der *Privatuniversität* erhobene Daten für Zwecke des Studiums verarbeitet werden dürfen. Änderungen persönlicher Daten hat der/die *Studierende* der *Privatuniversität* unverzüglich bekanntzugeben.
- c) Der/Die *Studierende* verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der *Privatuniversität* sowie von mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen, welche ihm/ihr während des Studiums bekannt werden, geheim zu halten.
- d) Der/Die *Studierende* nimmt zur Kenntnis, für Zwecke des Studiums seitens der *Privatuniversität* Telefonanrufe und elektronische Post (E-Mail) zu erhalten.

18. Schadenersatz

- a) Die *Vertragsparteien* haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Die *Privatuniversität* haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden (Vermögensschäden, entgangener Gewinn), die dem/der *Studierenden* im Rahmen eines allfällig durchgeführten Aufnahmeverfahrens oder im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Studium erwachsen.

¹⁶ Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I Nr. 12/2002 iVm VO BGBl. II Nr. 28/2004, § 13 Abs. 4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) BGBl. I Nr. 45/2014, § 6 Abs. 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) BGBl. I Nr. 74/2011 iVm Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung beschlossen in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14.06.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

19. Sonstige Bestimmungen

- a) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.
- b) Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die *Vertragsparteien* werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahekommt.
- c) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

MUSTER

20. Vereinbarung über die Nachreichung von Nachweisen

- a) Folgende Nachweise sind bis zum angegebenen Datum seitens des/der *Studierenden* nachzureichen (von der Privatuniversität auszufüllen):

☐ _____ bis _____ (TTMMJJJJ)

☐ _____ bis _____ (TTMMJJJJ)

☐ _____ bis _____ (TTMMJJJJ)

- b) Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Nachreichung der angeführten Nachweise (siehe lit a) ist der/die Studierende als außerordentliche/r Student/in zu führen. Danach wird der/die Student/in als ordentliche/r Student/in geführt.
c) Werden die angeführten Nachweise nicht bis zum vereinbarten Datum erbracht, kann das Vertragsverhältnis seitens der *Privatuniversität* mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Unterschriften

<u>Studierende/r</u> , am..... (Name/n des/der Studierenden in Blockschrift) Unterschrift des/der Studierenden	<u>Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH</u> St. Pölten, am..... (Name des/der Unterzeichnenden in Blockschrift) (Firmenmäßige Zeichnung)
--	---

Rücktrittsformular

Wenn Sie den Ausbildungsvertrag (Pkt. 9) widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an:

Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH
Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten
T: +43 2742 313228 – 800
studien-service@suttneruni.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrag mit der
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH vom

(Vertragsabschluss (TT.MM.JJJJ))

(Name des/der Studierenden)

(Anschrift des/der Studierenden)

(Unterschrift des/der Studierenden)

(Datum)